

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG

Stand 1. Februar 2022

Dokumentnummer: F-CI03

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
I.	Definitionen	3
II.	Geltung	4
III.	Bankgeheimnis	5
IV.	Offenlegung von Informationen zum Zweck des Risikomanagements	5
V.	Allgemeine Pflichten des Kunden, Unwiderruflichkeit von Aufträgen (Finalität), IT-Releases	6
VI.	Geldwäscheprävention, Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen	7
VII.	Haftung	8
VIII.	Beendigung der Geschäftsbeziehung	9
IX.	Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
B.	Besondere Bestimmungen	10
X.	Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages	10
XI.	Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, Einlieferung von Wertpapieren	11
XII.	Abwicklungsanweisungs-, Depot- und Registerabgleich	12
XIII.	Ausscheiden von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung	12
XIV.	Sonderverwahrung, Streifband-Depotgutschrift	13
XV.	Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung	13
XVI.	Korrekturbuchungen	14
XVII.	Verwaltung von Wertpapieren, Depotauszug und Weitergabe von Informationen	14
XVIII.	Verwaltung von Wertpapieren, Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Kapitalfälligkeiten	15
XIX.	Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalmaßnahmen	15
XX.	Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen bei Hauptversammlungen	16
XXI.	Verwaltung von Wertpapieren, Steuerbezogene Dienstleistungen	16
XXII.	Girogeschäft	16
XXIII.	Auftragserteilung im Effektenverkehr (Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung)	18
XXIV.	T2S-Effektenverkehr für Wertpapiere, die in Euro denominated sind	18
XXV.	T2S/Creation-Effektenverkehr für Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung (Treuhandgiroverkehr für Wertpapiere in Wertpapierrechnung); Geldverrechnung über Geldkonten (DCA) und Girokonten bei CBF im Treuhandgiroverkehr für Euro und Fremdwährung und bei girosammelverwahrten Wertpapieren, die in Fremdwährung denominated sind	18
XXVI.	Namensaktien in Girosammelverwahrung	19
XXVII.	Wertsendungen	19
XXVIII.	Abwicklungsdisziplin	19
XXIX.	Entgelte	20
XXX.	Sicherheiten für die Ansprüche von CBF gegen den Kunden	20
XXXI.	Pfandrecht	20

XXXII. Verwertungsrecht. 21

XXXIII. Sperren von Depots und Konten 21

C. Schlussbestimmungen 21

XXXIV. Einlagensicherungsfonds 21

A Allgemeine Bestimmungen

I Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

– **“Abwicklungsanweisung”**

Abwicklungsanweisung im Sinne des Artikel 1 lit. e der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission.

– **“Bedingungen”:**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisverzeichnis und die Sonderbedingungen der CBF.

– **“CBF”:**

Clearstream Banking AG.

– **“Clearingmitglied”:**

Clearingmitglied im Sinne des Artikel 1 lit. a der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission.

– **“Creation”:**

Ein von CBF zur Abwicklung von Übertragungsaufträgen genutztes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, über das Wertpapiertransaktionen in Geschäftsbankgeld (Commercial Bank Money) auf Girokonten bei CBF abgewickelt werden.

– **“Depot”:**

Buchungsbestand für Wertpapiere oder Rechten an Wertpapieren.

– **“Emittent”:**

Eine natürliche oder juristische Person, die Wertpapiere begibt.

– **“Fremdwährung”:**

Jede andere Währung als der Euro.

– **“Geldkonto” (*Dedicated Cash Account - DCA*):**

Ein von einem Geldkontoinhaber unterhaltenes, in einem TARGET2-Komponentensystem eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung eines Kunden in T2S verwendet wird und mit einem

RTGS-Konto verknüpft ist.

– **“Geschäftstag”:**

Jeder Tag, der nach dem T2S-Feiertagskalender für die Abwicklung in T2S oder dem CBF-Feiertagskalender für die Abwicklung in Creation bestimmt ist.

– **“Girokonto”:**

Konto, das die CBF auf Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Kunden einrichtet.

– **“Kapitalmaßnahme”:**

Eine Maßnahme des Emittenten, die die in einem Wertpapier verbrieften Rechte betrifft und von CBF ohne Einzelweisung des Kunden (“Obligatorische Kapitalmaßnahme”) oder nur aufgrund einer Einzelweisung des Kunden (“Freiwillige Kapitalmaßnahme”, z. B. Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten) ausgeführt wird.

– **“Kernbestimmungen”**

Als Kernbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Abschnitte bzw. Ziffern:

- Abschnitt A. “Allgemeine Bestimmungen” und
- Ziffern X (Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages), XV (Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung), XXIX (Entgelte), XXX (Sicherheiten für die Ansprüche von CBF gegen den Kunden), XXXI (Pfandrecht), XXXII (Verwertungsrecht).

– **“Konto”:**

Buchungsbestand für Geld.

– **“Lieferbarkeit”:**

Die Eignung eines Wertpapiers zur Erfüllung von schuldrechtlichen Übertragungsgeschäften.

– **“Mitteilungsmedien”:**

Ein elektronischer Kommunikationsweg, den CBF zur Information ihrer Kunden nutzt, insbesondere das CBF Stamm- und Terminatensystem, WSS, File-Transfer, S.W.I.F.T.-Nachricht oder Kundenrundschriften.

– **“Preisverzeichnis”:**

Das “Preisverzeichnis für Kunden der CBF” in seiner jeweils gültigen Fassung.

– “RTGS-Konto” oder “Payment Module-Hauptkonto”:

Ein Konto bei der Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank des Eurosystems mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2, das mit dem Geldkonto (DCA) verknüpft ist.

– “T2S-Dienstleistungen”:

Die Dienstleistungen, die CBF gegenüber ihren Kunden erbringt und die auf der T2S-Rahmenvereinbarung und den hierzu bereitgestellten Beschreibungen basieren.

– “T2S-Rahmenvereinbarung (Framework Agreement oder FWA)”:

Die zwischen CBF und dem Eurosystem geschlossene und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter www.ecb.europa.eu veröffentlichte Vereinbarung zur Bereitstellung von T2S.

– “TARGET2”:

Das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem des Eurosystems, über das Zahlungen in Zentralbankgeld abgewickelt werden.

– “TARGET2-Securities (T2S)”:

Die Echtzeit-Brutto-Wertpapierabwicklungsplattform des Eurosystems, über die Wertpapiertransaktionen in Zentralbankgeld abgewickelt werden und die von CBF zur Abwicklung im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem CASCADE verwendet wird.

– “Technische Regelungen”:

Die von CBF den Kunden zur Verfügung gestellten Beschreibungen der technischen Abläufe zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere die technischen Anleitungen zur Nutzung der EDV-Systeme der CBF (z. B. Kundenhandbuch, Manual Operating Procedure).

– “Zahlungs-/Lieferungsgeschäft”:

Auftrag eines Kunden an CBF zur Übertragung von Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren, von Wertpapieren in Sonderverwahrung, von Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder von Rechten, der im Wege der Verbuchung Zug-um-Zug gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgeführt werden soll.

II Geltung

- (1) Vertragspartner sind die CBF und der Kunde. Kunde der CBF kann jede juristische Person sein, mit der CBF eine Geschäftsverbindung eingeht.
- (2) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der CBF gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisverzeichnis. Für bestimmte Geschäftsarten (z. B. Wertpapierdarlehen, Sicherheitenverwaltung Xemac) gelten daneben die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten können und deren Geltung, zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Preisverzeichnis, mit dem Kunden hiermit vereinbart wird. Soweit die Sonderbedingungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes regeln, gehen die Regelungen der Sonderbedingungen vor.
- (3) Technische Regelungen kann CBF gesondert treffen. Die Technischen Regelungen finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen Anwendung. Für den Fall, dass die Technischen Regelungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Sonderbedingungen abweichen, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen maßgeblich. Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regelungen werden auf der Website der CBF (www.clearstream.com) veröffentlicht.
- (4) Die Bedingungen und die Technischen Regelungen können über das Internet unter der Adresse www.clearstream.com eingesehen sowie gespeichert und ausgedruckt werden.
- (5) CBF behält sich das Recht vor, die Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen werden dem Kunden (i) auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt sowie (ii) auf der Website der CBF (www.clearstream.com) veröffentlicht. Sofern die Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, werden Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen mindestens sechs Wochen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag bekannt gegeben (“Reguläre Bekanntgabefrist”). Sofern es nach Einschätzung der CBF aus rechtlichen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei kurzfristiger Änderung der Bereitstellung von T2S durch das Eurosystem oder einer geänderten Auslegungspraxis von Aufsichtsbehörden) erforderlich ist, erfolgt die

Bekanntgabe von Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen mindestens drei Wochen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag ("Verkürzte Bekanntgabefrist"). CBF wird bei ihrer Entscheidung berechnete Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Die Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Bekanntgabefrist durch schriftliche Mitteilung oder an die E-Mail-Adresse conditions@clearstream.com bei CBF Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn CBF bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

- (6) Vor einer Änderung oder Ergänzung von Kernbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird CBF ein Konsultationsverfahren durchführen. Zu diesem Zweck wird CBF die geplanten Änderungen oder Ergänzungen auf dem elektronischen Kommunikationsweg kommunizieren und Kunden auffordern, innerhalb eines Monats Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen ("Konsultation"). CBF wird die Anmerkungen prüfen. Eine Konsultation findet nicht statt, wenn nach Einschätzung der CBF rechtliche oder andere wichtige Gründe vorliegen, die einer Konsultation entgegenstehen. CBF wird bei ihrer Entscheidung die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

III Bankgeheimnis

CBF ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die CBF nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Ausländische Wertpapiere, die ein Kunde von CBF im In- oder Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig ausländischen Rechtsordnungen (z. B. hoheitlichen Maßnahmen, Bedingungen von Emittenten, Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrortes und den Geschäftsbedingungen aller bei der Verwahrung und Verwaltung im Ausland eingeschalteten Stellen). Die Rechte und Pflichten der CBF oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach den jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen, die auch die Offenlegung von kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen (zusammen "Informationen") vorsieht. Sich daraus ergebende Offenlegungspflichten nimmt CBF nach angemessener Prüfung zum Anlass, die erforderlichen Informationen weiterzugeben; der

Kunde willigt hiermit in die Weitergabe vorab ein. CBF erteilt dem Kunden eine Aufstellung (z. B. Disclosure Requirements) der ihr bekannten Offenlegungspflichten. CBF ist berechnete, kundenbezogene Informationen an mit CBF verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder an Dritte weiterzugeben und durch diese weiterverarbeiten zu lassen, soweit dies für CBF zum Zweck der Durchführung von zwischen CBF und dem Kunden geschlossenen Verträgen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass CBF direkt oder indirekt EDV-Systeme, Infrastrukturen oder Plattformen, einschließlich z. B. das EDV-System "Creation", Rechenzentren, Cloud-Dienste verbundener Unternehmen im Sinne von §15 ff. AktG oder Dritter nutzt. CBF wird sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der kundenbezogenen Informationen gewahrt bleibt. CBF ist berechnete, kundenbezogene Informationen an bei der Abwicklung in T2S tätige Zentralbanken, Zentralverwahrer oder Teilnehmer sowie an Aufsichtsbehörden oder mit einem Insolvenzverfahren befasste Stellen weiterzugeben, soweit dies (i) zur Durchführung der an CBF gerichteten Aufträge oder der T2S-Rahmenvereinbarung oder (ii) im Falle eines Insolvenzverfahrens im Sinne der Europäischen Richtlinie 98/26/EG ("Finalitätsrichtlinie") über das Vermögen des Kunden erforderlich ist (z. B. bei der Weitergabe von Übertragungsaufträgen und Informationen zu deren Finalität).

IV Offenlegung von Informationen zum Zweck des Risikomanagements

Zählt der Kunde zu den wichtigsten Teilnehmern im Sinne des Artikel 67 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission, hat der Kunde auf Anfrage von CBF diejenigen seiner Kunden offenzulegen, die zu einem wesentlichen Teil für die von CBF verarbeiteten Transaktionen verantwortlich sind oder deren Transaktionen auf Grundlage ihres Volumens und ihrer Beträge im Vergleich zur Risikomanagementkapazität des Kunden wesentlich sind; der Kunde trägt dafür Sorge, dass er für diesen Zweck berechnete ist, seine Kunden gegenüber CBF offenzulegen. Zudem hat der Kunde auf Anfrage von CBF sämtliche Informationen vorzulegen, um die operationellen Risiken im Sinne des Artikel 67 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 zu ermitteln, zu überwachen und zu verwalten; der Kunde trägt dafür Sorge, dass er für diesen Zweck auch berechnete ist, Informationen über seine Kunden gegenüber CBF offenzulegen.

V Allgemeine Pflichten des Kunden, Unwiderruflichkeit von Aufträgen (Finalität), IT-Releases

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde CBF Änderungen seines Namens und seiner Kontaktdaten sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber CBF erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- (2) Fällt der Kunde im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) 909/2014 aus, hat er CBF unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde hat für jedes Depot gegenüber CBF offenzulegen, ob es sich um ein eigenes Depot des Kunden, ein für einen einzelnen Kunden des Kunden geführtes Depot oder ein für mehrere Kunden des Kunden geführtes Depot handelt. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich CBF anzuzeigen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, seine Geschäfte am vorgesehenen Abwicklungstag abzuwickeln.
- (5) Aufträge des Kunden an CBF müssen ihren Inhalt und den Namen des auftraggebenden Kunden zweifelsfrei erkennen lassen sowie die von CBF in ihren Bedingungen oder Mitteilungsmedien hierfür bestimmte Frist und/oder Form beachten. Erfüllt ein Auftrag diese Voraussetzungen nicht, informiert CBF den Kunden hierüber unverzüglich und wartet dessen weitere Entscheidung ab. Erteilt der Kunde CBF einen Auftrag im elektronischen Massenverkehr, der die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist CBF berechtigt, die Ausführung des Auftrags zu unterlassen oder die Ausführung zu verzögern. Unterlässt CBF die Ausführung eines Auftrages im elektronischen Massenverkehr, der die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Ein Auftrag des Kunden über ein Zahlungs-/Lieferungsgeschäft gilt als ordnungsgemäß erteilt, wenn das zur Erfüllung notwendige Guthaben auf dem hierfür bestimmten Konto und/oder Depot zur vereinbarten Leistungszeit besteht oder der Kunde ein hierfür vereinbartes Geld- und/oder durch CBF vermitteltes Sachdarlehen in Anspruch nehmen kann. Im Übrigen sind die von der CBF veröffentlichten Technischen Regelungen zu beachten.
- (6) Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies CBF gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (7) Ein CBF zur Abwicklung in T2S erteilter Übertragungsauftrag über ein Zahlungs- und Lieferungsgeschäft gilt mit dem Zeitpunkt als in das System von CBF eingebracht, sobald T2S seine Übereinstimmung mit den T2S-Validierungsregeln feststellt. Der Übertragungsauftrag ist in dem Zeitpunkt unwiderruflich, in dem T2S diesen als *"matched"* anzeigt. Der Übertragungsauftrag wird mit der verbindlichen Buchung in T2S (Settlement) ausgeführt. Sofern es innerhalb einer von T2S vorgegebenen Zeit nicht zu einer Ausführung eines Übertragungsauftrags kommt, kann T2S den als *"matched"* angezeigten Übertragungsauftrag löschen. Beide Kunden stimmen hiermit vorab einer solchen Löschung zu.

Ein CBF zur Abwicklung in Creation erteilter Übertragungs- oder Zahlungsauftrag über ein Zahlungs- und Lieferungsgeschäft gilt mit dem Zeitpunkt als in das System von CBF eingebracht, sobald Creation seine Übereinstimmung mit den Creation-Validierungsregeln feststellt. Der Übertragungs- oder Zahlungsauftrag ist in dem Zeitpunkt unwiderruflich, in dem Creation diesen als *"matched"* anzeigt. Der Übertragungsauftrag wird mit der verbindlichen Buchung in Creation (Settlement) ausgeführt.
- (8) Der Kunde hat Kontoauszüge, Depotaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisen) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (9) Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er CBF benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

- [10] Hat ein Kunde seinen Sitz im Ausland, ist er verpflichtet, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu bestellen und dessen Einverständnis nachzuweisen.
- [11] Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm für die Nutzung der IT-Systeme der CBF verwendete Software ("Teilnehmer-Software") hierzu geeignet ist. Die Teilnehmer-Software muss mit den CBF-Systemen vollständig kompatibel sein sowie fehlerlos und ohne Unterbrechungen mit ihnen zusammenwirken. Die Teilnehmer-Software muss durch den Kunden vor ihrem ersten Gebrauch ausreichend getestet werden.

CBF ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, die CBF-Systeme zu aktualisieren und anzupassen ("Release"). CBF wird den Kunden über jedes Release angemessen im Voraus, mindestens jedoch sechs (6) Monate vorab, informieren ("Release Informationen").

Bietet CBF in Bezug auf ein Release eine Simulations- und Testphase an ("Simulation"), bestimmt CBF den Inhalt der Simulation in angemessener Weise. Der Kunde nimmt an der Simulation teil, wenn CBF in den Release Informationen die Teilnahme an der Simulation für Kunden, die die IT-Systeme der CBF nutzen, die Gegenstand des Releases sind, als verpflichtend vorsieht. Wird die Teilnahme an der Simulation für Kunden in den Release Informationen nicht als verpflichtend vorgesehen, kann der Kunde auch freiwillig an der Simulation teilnehmen. Stellt der Kunde während der Simulation einen Fehler oder eine Fehlfunktion der CBF-Systeme fest, informiert der Kunde die CBF über einen solchen Fehler oder eine solche Fehlfunktion unverzüglich. Stellt CBF während der Simulation einen Fehler oder eine Fehlfunktion der Systeme des Kunden fest, wird CBF ihrerseits den Kunden über einen solchen Fehler oder eine solche Fehlfunktion unverzüglich informieren.

Der Kunde hat der CBF vor der erstmaligen Nutzung der CBF-Systeme nach der Einführung eines Release eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der er gegenüber der CBF bestätigt, dass (a) das jeweilige Release erfolgreich der in den jeweiligen Release Informationen im Einzelnen näher beschriebenen Simulation unterzogen wurde, und (b) dass die Teilnehmer-Software mit dem CBF-System während der Simulation im Wesentlichen fehlerfrei und ohne Unterbrechungen zusammenwirkt ("Readiness Statement"). Ein Formular des Readiness

Statements ist auf der Website von CBF (www.clearstream.com) verfügbar.

Sollte ein Release die Anpassung, Aktualisierung oder Änderung der Teilnehmer-Software erfordern, wird der Kunde (a) die Teilnehmer-Software entsprechend anpassen, aktualisieren oder ändern, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer-Software fehlerlos und ohne Unterbrechungen mit den CBF-Systemen zusammenwirkt, und (b) die Funktionsfähigkeit der Teilnehmer-Software vor deren erstmaliger Nutzung ausreichend testen.

Eine Erklärung, dass die CBF-Systeme nach der Einführung des Release fehlerlos und ohne Störung mit der Teilnehmer-Software zusammenwirkt, gilt als durch den Kunden abgegeben, wenn der Kunde (a) entweder mit der Nutzung der CBF-Systeme nach der Einführung des Release beginnt, oder (b) die CBF nicht innerhalb einer Frist von 15 Geschäftstagen nach der Einführung des Release über den Eintritt von Fehlern oder Störungen in Bezug auf das Zusammenwirken der CBF-Systeme mit der Teilnehmer-Software informiert. CBF wird den Kunden auf diese Rechtsfolge ausdrücklich in den Release Informationen hinweisen.

Im Falle von Fehlfunktionen der CBF-Systeme, einschließlich der Releases, verpflichtet sich der Kunde, die von CBF bis zur Behebung der Fehlfunktionen kostenfrei bereitgestellten IT-Anwendungen zu nutzen, soweit CBF den Kunden hierüber vorab informiert. Einer Zustimmung des Kunden zur Bereitstellung von Releases oder IT-Anwendungen durch CBF bedarf es nicht.

VI Geldwäscheprävention, Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen

- [1] Zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben aus dem Bereich der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung oder Finanzsanktionen unterzieht CBF fortlaufend sämtliche Transaktionen ihrer Kunden einer EDV-gestützten Compliance-Prüfung, welche in begründeten Einzelfällen durch manuelle Prüfungsschritte nach pflichtgemäßem Ermessen der CBF ergänzt wird. Führt diese Prüfung zu Auffälligkeiten, wird CBF eine nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehaltene weitere Aufklärung vornehmen. Sollte CBF weitere Maßnahmen, insbesondere ein Aussetzen der Ausführung der Transaktion gemäß

Absatz 3 für erforderlich halten, wird sie dem Kunden – soweit das rechtlich zulässig ist – die Auffälligkeiten, die sie zur Aussetzung veranlasst haben, mitteilen und darlegen, warum sie die ergriffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten hat.

[2] CBF wird in begründeten Einzelfällen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen und soweit aus Gründen der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Finanzsanktionen erforderlich, vom Kunden Erklärungen und Zusicherungen zum Zweck eines beabsichtigten Geschäfts und über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben verlangen. Bei Tatsachen und Wertungen, die außerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des Kunden liegen wird der Kunde die Anfrage der CBF an den dahinterliegenden Kunden weitergeben bzw. die Erklärungen und Zusicherungen des dahinterliegenden Kunden an die CBF weiterleiten. CBF wird die Abgabe von Erklärungen und Zusicherungen nicht verlangen, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

[3] CBF ist nach Abwägung der berechtigten Interessen des Kunden ohne vorherige Benachrichtigung eines Kunden berechtigt, Instruktionen dieses Kunden nicht oder vorübergehend nicht auszuführen oder andere Dienstleistungen (z. B. Einziehung und Auszahlung von Zinsen, Dividenden, Kapitalrückzahlungen oder sonstigen vom Emittenten geschuldeten Beträgen an den Kunden) nicht oder vorübergehend nicht zu erbringen, wenn

- die Ausführung der Instruktion oder die Erbringung einer anderen Dienstleistung gegen anwendbare rechtliche Vorgaben aus dem Bereich der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung oder Finanzsanktionen (z. B. der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder Vereinigten Staaten von Amerika) verstößt;
- die Ausführung der Instruktion oder die Erbringung einer anderen Dienstleistung aufgrund rechtlicher Vorgaben aus dem Bereich Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung oder Finanzsanktionen zu einer wesentlichen Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen der CBF gegenüber ihren Kunden führt oder aufgrund solcher Vorgaben Vermögenswerte der CBF oder ihrer Kunden durch die Ausführung der Instruktion oder die

Erbringung der Dienstleistung wesentlich gefährdet werden; oder

- der Kunde CBF nicht oder noch nicht die Erklärungen und Zusicherungen zur Verfügung gestellt hat, die CBF nach Absatz 2 zu verlangen berechtigt ist.

CBF wird, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, den Kunden unverzüglich in Textform über solche Maßnahmen informieren.

Sofern es sich bei den nach Unterabsatz 1 betroffenen Depots um Depots mit Drittbeständen (Sammeldepots) handelt, kann CBF die betroffenen Wertpapiere, die Gegenstand der Nichtausführung sind auf ein gesondertes Depot umbuchen. CBF wird betroffene Kunden – soweit rechtlich zulässig – über eine solche Maßnahme unverzüglich in Textform informieren.

Die Haftungsregelung gemäß Ziffer VII bleibt unberührt.

VII Haftung

[1] CBF haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranzieht. Soweit die Sonderbedingungen für bestimmte Geschäftsarten oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Die Haftung von CBF nach §§ 5 Abs. 4 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG bleibt unberührt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer V dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CBF und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

[2] Wird ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt, dass CBF einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut und durfte der Kunde wegen Inhalt und Art des Auftrages keine darüber hinausgehende Erledigung durch CBF erwarten, ist die Verpflichtung von CBF darauf beschränkt, den Auftrag im eigenen Namen an den Dritten weiterzuleiten (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland gemäß Ziffer XV sowie die Ausführungen von Zahlungsaufträgen oder Abbuchungen im Zahlungsverkehr in TARGET2. In diesen Fällen

beschränkt sich die Haftung der CBF auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

- [3] CBF haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.
- [4] Soweit gesetzlich zulässig, haftet CBF für einen Schaden des Kunden, der (i) direkte Folge einer Handlung oder eines Unterlassens des Eurosystems ist, das gegen Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit verstößt, und (ii) in Erfüllung eines Auftrags zur Erbringung einer T2S-Dienstleistung der CBF nach Ziffer X Abs. 1 4. Spiegelstrich (Effektengiroverkehr) entsteht, nur in dem folgenden Umfang:
- a) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Eurosystems haftet CBF pro Kalenderjahr nur anteilig in Bezug auf den von dem Eurosystem für alle teilnehmenden Zentralverwahrer ersetzten Schaden. In diesem Fall beträgt die gesamte Haftungshöchstsumme des Eurosystems EUR 30,000,000 pro Kalenderjahr.
 - b) Im Falle grober Fahrlässigkeit des Eurosystems haftet CBF pro Kalenderjahr nur anteilig in Bezug auf den von dem Eurosystem für alle teilnehmenden Zentralverwahrer ersetzten Schaden. In diesem Fall beträgt die gesamte Haftungshöchstsumme des Eurosystems EUR 500,000,000 pro Kalenderjahr.

Zur Bestimmung des relevanten Kalenderjahres ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem die zum Schaden führende Handlung oder das Unterlassen sich ereignet hat.

Der Kunde verpflichtet sich, CBF unverzüglich über ein Ereignis zu informieren, das der Kunde vernünftigerweise zum Anlass nimmt, Ansprüche gegen CBF zu erheben. Ist der Kunde vorübergehend in Unkenntnis, ob ein Ereignis Anlass zur Geltendmachung von Ansprüchen gibt, hat er CBF innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Kenntnisnahme zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, Ansprüche gegen CBF unverzüglich, jedenfalls innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem schadensbegründenden Ereignis, schriftlich geltend zu machen. Ist der Kunde vorübergehend in Unkenntnis, ob ein Ereignis Anlass zur Geltendmachung von Ansprüchen gibt, hat er Ansprüche gegen CBF innerhalb von zwölf (12) Monaten nach

Kenntnisnahme oder Kennenmüssen schriftlich geltend zu machen. Hierbei teilt der Kunde CBF die Höhe sowie eine Begründung des Anspruches mit. Unterlässt der Kunde Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, ist CBF berechtigt, Ansprüche des Kunden zurückzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Ansprüche direkt oder indirekt gegen das Eurosystem im Zusammenhang mit der Nutzung der T2S-Dienstleistungen geltend zu machen. Ist CBF zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, leistet CBF Ersatz aus den vom Eurosystem für das Schadensereignis erlangten Zahlungen innerhalb von, soweit möglich, neunzig (90) Kalendertagen nach Ende des relevanten Kalenderjahres. Schadensersatzzahlungen an den Kunden schreibt CBF unter dem Vorbehalt gut, dass das Eurosystem das Erlangte nicht in Übereinstimmung mit der T2S-Rahmenvereinbarung zurückfordert (z. B. wegen nachträglichen Überschreitens der entsprechenden Haftungshöchstgrenzen des Eurosystems).

CBF haftet darüber hinaus nur für typische und vorhersehbare Schäden; Im Übrigen haftet CBF nicht. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Die Haftung der CBF nach Ziffer VII Abs. 1 bis Abs. 3 für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wegen anderer Leistungen der CBF, insbesondere der Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder Rechten an Wertpapieren, bleibt unberührt; dies gilt ebenfalls für Schäden, die im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit einer T2S-Dienstleistung eingetreten sind und andere Pflichten der CBF, wie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, betreffen (z. B. fehlerhafte Gutschrift oder Belastung von Wertpapieren oder Rechten an Wertpapieren ohne entsprechenden Auftrag des Kunden).

VIII Beendigung der Geschäftsbeziehung

- [1] CBF kann, soweit dadurch nicht der Zugang zu den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen der CBF beschränkt wird, einzelne Geschäftsbeziehungen oder die Durchführung einzelner Geschäftsarten, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird CBF auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

- (2) Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung, einzelne Geschäftsbeziehungen oder einzelne Geschäftsarten, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung aller Depots eines Kunden gilt als Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IX Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf diese Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CBF findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann und ist das streitige Rechtsverhältnis dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, kann CBF diesen Kunden für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Bedingungen ergeben, bei dem zuständigen Gericht in Frankfurt am Main verklagen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Die CBF behält sich vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten.

B Besondere Bestimmungen

X Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages

- (1) CBF erbringt die folgenden Leistungen:
 - die Verwahrung von Wertpapieren;
 - die Verwaltung von Wertpapieren und Rechten an Wertpapieren;
 - die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zwischen Girokonten, die CBF ihren Kunden einrichtet, einschließlich der Möglichkeit deren Überziehung;
 - die Ausführung von Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, Ansprüchen auf Herausgabe von

Wertpapieren oder von Rechten im Wege der Verbuchung (Effektengiroverkehr) und

- sonstige Leistungen.

Die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Regelungen gemäß Ziffer XI bis XXVII. CBF erbringt die T2S-Dienstleistungen nach Maßgabe der T2S-Rahmenvereinbarung. Diese sieht die einseitige Änderung der T2S-Rahmenvereinbarung sowie die Unterbrechung der Bereitstellung von T2S durch das Eurosystem vor. CBF verpflichtet sich, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Die Anbindung eines Kunden mit einer direkten technischen Anbindung an T2S ohne Zwischenschaltung einer technischen Schnittstelle von CBF (DCP-Kunde) kann Gegenstand von Maßnahmen des Eurosystems sein. Insbesondere kann eine direkte technische Anbindung von DCP-Kunden an T2S jederzeit unterbrochen oder beschränkt werden, sofern die Anbindung des DCP-Kunden nach der vernünftigen Auffassung des Eurosystems oder von CBF eine wesentliche Bedrohung der Sicherheit oder Integrität von T2S darstellt. CBF unternimmt beste Bemühungen, die Unterbrechung der Anbindung des DCP-Kunden in Abstimmung mit dem Eurosystem zwei (2) Stunden nach der Unterbrechung zu beenden.

- (2) CBF ist bei der Erbringung ihrer Leistungen zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verpflichtet. Sie ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine erkennbare Beeinträchtigung der Rechte, Rechtsgüter sowie Interessen des Kunden bei der Erbringung der Leistungen abzuwenden und Maßnahmen, die Rechte oder Rechtsgüter des Kunden erkennbar beeinträchtigen können, zu unterlassen.
- (3) CBF prüft Informationen oder Aufträge von Emittenten oder der von ihnen beauftragten Dritten, die im Inland verwahrte Wertpapiere betreffen, auf erkennbare Fehler. Im Fall erkennbarer Fehler ist CBF verpflichtet, den Emittenten oder den von diesem beauftragten Dritten unverzüglich auf den Fehler hinzuweisen und im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren auf eine Richtigstellung hinzuwirken.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, CBF Weisungen in Bezug auf die Einrichtung von Geldkonten (DCA) zu erteilen sowie Girokonten zu eröffnen und für die Dauer dieser Geschäftsverbindung zu unterhalten oder Dritte damit zu beauftragen. Der Kunde ist zur

Zahlung der Entgelte, Zinsen und Auslagen gemäß dem Preisverzeichnis mit Rechnungsstellung verpflichtet.

- [5] Der Kunde ist zur angemessenen Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen von CBF verpflichtet. Der Kunde kann im Einzelfall verpflichtet sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine erkennbare Beeinträchtigung der Rechte, Rechtsgüter sowie Interessen der CBF bei der Erbringung ihrer Leistungen abzuwenden und Maßnahmen, die Rechte, Rechtsgüter oder Interessen der CBF erkennbar beeinträchtigen, zu unterlassen. Bezieht der Kunde von CBF T2S-Dienstleistungen, unterstützt er CBF nach angemessener vorheriger Unterrichtung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Rechte aus der T2S-Rahmenvereinbarung, soweit im Einzelfall erforderlich und angemessen (z. B. bei der Behebung von Störungen von T2S oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Eurosystem). Der DCP-Kunde verpflichtet sich, Handlungen zu unterlassen, die eine wesentliche Bedrohung der Sicherheit oder Integrität von T2S zur Folge haben. Der DCP-Kunde verpflichtet sich, bei der direkten Übersendung von Aufträgen an T2S, die die Übertragung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren zum Gegenstand haben, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der von dem DCP-Kunden zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen zu (i) der Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (ii) Finanzsanktionen, (iii) Insiderhandel und Marktmanipulation und (v) anderen strafbaren Handlungen gewährleisten. Der DCP-Kunde schuldet angemessene Bemühungen, um sicherzustellen, dass seine technische Anbindung an T2S jederzeit angemessen funktioniert und er die zur Anbindung durch das Eurosystem und CBF festgelegten Anforderungen jederzeit erfüllt.

XI Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, Einlieferung von Wertpapieren

- [1] Urkunden, die Rechte verbriefen, sind für die Girosammelverwahrung geeignet, wenn zur Ausübung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist (Wertpapier) und diese vertretbar sind. Wertpapiere sind vertretbar, wenn sie gegenüber anderen der gleichen Art ausgeprägter Individualisierungsmerkmale entbehren und austauschbar sind. Dies gilt entsprechend für Sammelurkunden sowie sammelverwaltete Rechte, wenn sie kraft gesetzlicher Anordnung den sammelverwahrten Wertpapieren gleichgestellt sind. Namensaktien im Sinne des AktG gelten als vertretbar, wenn sie mit einem Blankoindossament versehen sind. Wertpapiere, die Rechte verbriefen, die einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen (ausländische Wertpapiere) und auf den Namen einer Person oder deren Order lauten, müssen sämtlich auf den Namen einer Person (Nominee) lauten, diese im ausländischen Register eingetragen und die Wertpapiere blankoindossiert sein. CBF ist berechtigt, bei der Prüfung der Eignung der Wertpapiere zur Girosammelverwahrung verwahrtechnische Belange (z. B. die steuerliche Behandlung von Ertragszahlungen, die Zahl der umlaufenden Stücke oder die Währung) zu berücksichtigen.
- [2] CBF nimmt Wertpapiere entgegen, sofern diese nach Gattungen getrennt sind und der Kunde CBF einen Auftrag erteilt, der die einzuliefernden Wertpapiere und das Depot bestimmt, auf dem die Gutschrift vorzunehmen ist. Der Kunde hat Mäntel und Bögen getrennt zu bündeln und jeweils nach der Stückelung zu ordnen. Handelt ein Dritter im Auftrag des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, dies CBF vorab mitzuteilen.
- [3] CBF prüft die eingelieferten Wertpapiere hinsichtlich der Echtheit, Vollzähligkeit, Lieferbarkeit und ihrer weiteren Eignung zur Girosammelverwahrung. Bei Mangel der Echtheit und Lieferbarkeit ist der Kunde verpflichtet, die Wertpapiere zurückzunehmen. CBF prüft bei der Einlieferung von Wertpapieren anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den "Wertpapier-Mitteilungen" veröffentlichten Oppositionsliste, ob Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für diese Wertpapiere vorliegen. Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.
- [4] Lässt CBF Wertpapiere derselben Art zur Girosammelverwahrung erstmals zu, veröffentlicht sie dies in den Medien. Wertpapiere, die CBF zur Girosammelverwahrung zulässt, verwahrt CBF für den Kunden ungetrennt von ihren eigenen Beständen derselben Art und von solchen Dritter. CBF erteilt hierüber dem Kunden eine Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Die GS-Gutschrift weist Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren derselben Art aus. CBF begründet

durch die Erteilung der GS-Gutschrift ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kunden. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, die CBF einem ausländischen Zentralverwahrer gemäß § 5 Abs. 4 DepotG zur Sammelverwahrung anvertraut hat. Diese bilden mit den übrigen Wertpapieren derselben Art, die der ausländische Zentralverwahrer für Dritte verwahrt, einen Sammelbestand.

- [5] Liefert der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter nach einer Kapitalmaßnahme eine neue Wertpapierurkunde bei der CBF ein, hat er der CBF geeignete Dokumente (z. B. Handelsregisterauszug) vorzulegen, die belegen, dass die neue Wertpapierurkunde die in ihr verkörperten Rechte ordnungsgemäß verbrieft. CBF ist berechtigt, von ihr bestimmte Nachweise und Belege zu verlangen. Kommt der Emittent oder der von ihm beauftragte Dritte seiner Pflicht nach Satz 1 und 2 nicht nach, ist die CBF berechtigt, die Annahme der neuen Wertpapierurkunde zu verweigern.

XII Abwicklungsanweisungs-, Depot- und Registerabgleich

- [1] Der Kunde hat Abwicklungsanweisungen vor deren Abwicklung über die ihm für den Abgleich durch CBF zur Verfügung gestellten Funktion abzugleichen, es sei denn, es liegt einer der Fälle des Artikel 5 Absatz 2 lit. a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei seinen Abwicklungsanweisungen für den Abgleich der Abwicklungsanweisungen die Matching-Felder nach Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission zu verwenden und die Art des Geschäfts nach Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission anzugeben.
- [2] Der Kunde ist verpflichtet, für jedes seiner bei CBF geführten Depots für jede Wertpapieremission (Wertpapiergattung) seine Aufzeichnungen geschäftstäglich mit den von CBF erhaltenen Informationen abzugleichen. Für diese Zwecke stellt CBF seinem Kunden folgende für die Depots und für die Wertpapieremissionen jeweils festgelegten Informationen bereit:
- a) den aggregierten Saldo des Depots zu Beginn des entsprechenden Geschäftstags;
 - b) die individuelle Übertragung von Wertpapieren in oder von einem Depot während des entsprechenden Geschäftstags;
 - c) den aggregierten Saldo des Depots am Ende des entsprechenden Geschäftstags.
- Der Kunde hat Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber CBF anzuzeigen und auf Anfrage von CBF alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Integrität einer Wertpapieremission sicherzustellen.
- [3] Im Rahmen des Registrierstellenmodells im Sinne des Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission hat der Emittent für die bei CBF eingelieferten Wertpapiere geschäftstäglich den Gesamtsaldo der bei CBF geführten Depots mit den im Inhaberregister hinterlegten Aufzeichnungen abzugleichen. Der Emittent hat Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber CBF anzuzeigen und auf Anfrage von CBF alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Integrität einer Wertpapieremission sicherzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den vom Emittenten für die Einlieferung der Wertpapiere beauftragten Dritten, sofern der Emittent diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unterliegt und keine sonstige Vereinbarung über den Registerabgleich im Sinne des Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission mit CBF getroffen hat.
- [4] Im Rahmen des Modells der Übertragungsstellen im Sinne des Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission hat der für die Einlieferung der Wertpapiere beauftragte Dritte geschäftstäglich den Gesamtsaldo der bei CBF geführten Depots, einschließlich der zusammengeführten Anfangs- und Schlusssalden, mit den Aufzeichnungen der Übertragungsstelle (Transfer Agent) oder diese Funktion wahrnehmenden Stelle abzugleichen, Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber CBF anzuzeigen und auf Anfrage von CBF alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Integrität einer Wertpapieremission sicherzustellen.

XIII Ausscheiden von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung

- [1] CBF erfüllt einen Auftrag auf Auslieferung von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung durch Übergabe von Wertpapieren am Schalter der CBF. §§ 7, 9 a Abs. 3 DepotG bleiben unberührt. Verlangt der Kunde die Auslieferung an einem anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald CBF die Wertpapiere einem vom

Kunden oder einem mit Zustimmung des Kunden von CBF mit dem Transport beauftragten Dritten übergibt. Die Kosten der Übersendung trägt der Kunde.

- [2] Richtet ein Emittent an CBF eine Aufforderung, Wertpapiere zwecks Umtausch bei diesem oder einem Dritten einzureichen und ist diese Aufforderung in den Wertpapier-Mitteilungen bekannt gemacht worden, ist CBF berechtigt, diese Wertpapiere an den Emittenten oder eine von ihm beauftragte Stelle zu übergeben, wenn die Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (z. B. nach der Fusion des Emittenten mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunde). CBF unterrichtet den Kunden über den Umtausch in ihren Mitteilungsmedien. Für die Übersendung der Wertpapiere gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
- [3] Verlieren Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchtungs-, die Möglichkeit der Auslieferung und Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die CBF die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.
- [4] Verringert sich ein Girosammelbestand infolge eines Verlustes, den CBF nicht zu vertreten hat, legt CBF den Verlust anteilig nach der Höhe des für jeden Kunden im Zeitpunkt des Verlustes bestehenden Bruchteils an diesem Girosammelbestand um. Im Falle der Unkenntnis dieses Zeitpunktes, ist der Bruchteil des Kunden bei Ablauf des Geschäftstages maßgebend, der dem Geschäftstag der Kenntnisnahme der CBF von dem Verlust vorausgeht. Besteht ein Vorrat von Wertpapieren dieser Art, schafft CBF Wertpapiere zum Ausgleich des Verlustes zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Kunden an. Hierbei wird CBF im Rahmen des Zumutbaren die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen. Andernfalls belastet sie das Depot des Kunden entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 DepotG bleibt unberührt.
- [5] CBF nimmt ein Wertpapier, welches in einem Ausschlussurteil für kraftlos erklärt wird, aus der Girosammelverwahrung heraus. Der Anspruch des

Kunden auf Auslieferung ist insoweit ausgeschlossen.

XIV Sonderverwahrung, Streifband-Depotgutschrift

Lässt CBF Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zu oder verlangt der Kunde deren gesonderte Aufbewahrung, kann CBF die Wertpapiere zur Sonderverwahrung zulassen. In diesem Fall verwahrt CBF die Wertpapiere des Kunden unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung). Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Streifband-Depotgutschrift (StR-Gutschrift). CBF begründet durch die Erteilung der StR-Gutschrift ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kunden. Für die Ein- und Auslieferung dieser Wertpapiere sowie für ihr Ausscheiden aus der Verwahrung gelten Ziffer XI Absatz 2 und 3 und Ziffer XIII entsprechend.

XV Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung

- [1] Wertpapiere, die nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind und die CBF von ihrem Kunden zur Verwahrung im Ausland anvertraut werden, wird CBF bei einer geeigneten Lagerstelle im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrortes und den für die jeweiligen ausländischen Verwahrstellen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. CBF wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland); ist der ausländische Verwahrer ein Zwischenverwahrer, ist Lagerland auch das Land des Zwischenverwahrers. Die WR-Gutschrift belegt die anteiligen Auslieferungsansprüche des Kunden gegen CBF in Bezug auf den Deckungsbestand in der jeweiligen Wertpapiergattung im Lagerland.

CBF braucht diese Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für CBF verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Der Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von CBF nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

- [2] CBF verpflichtet den ausländischen Verwahrer, eine Drei-Punkte-Erklärung abzugeben. CBF ist berechtigt, diese Erklärung in englischer Sprache einzuholen. Ist der ausländische Verwahrer ein Zwischenverwahrer, stellt CBF sicher, dass dieser den Drittverwahrer seinerseits verpflichtet, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

XVI Korrekturbuchungen

Depotbuchungen des Kunden, die infolge eines Irrtums, eines EDV- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen fehlerhaft vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag des Kunden vorliegt, darf CBF innerhalb des laufenden Kalenderjahres bis zu sechs Monate nach der fehlerhaften Depotbuchung durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren). Nach Ablauf von sechs Monaten oder nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs, wenn dieses vor Ablauf der sechs Monate endet, wird CBF ihre Rechte gesondert geltend machen. Sonstige Depotbuchungen, die mit Zeitablauf fehlerhaft werden (z. B. wegen einer Verringerung des Deckungsbestandes der CBF), darf CBF bis zum nächsten, jährlichen Depotauszug (Ziffer XVII Absatz 1 Satz 1) stornieren. Nach Erstellung des Jahresdepotauszugs wird CBF ihre Rechte gesondert geltend machen. Der Kunde kann in den in Satz 1 und 3 genannten Fällen gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. CBF unterrichtet den Kunden unverzüglich (auf Wunsch des Kunden z. B. auch per E-Mail) über die Stornierung und übermittelt, soweit erforderlich, unentgeltlich eine berichtigte Bestandsmitteilung.

XVII Verwaltung von Wertpapieren, Depotauszug und Weitergabe von Informationen

- [1] CBF erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach dessen Zugang schriftlich bei CBF zu erheben; es genügt die Absendung innerhalb der Vier-Monate-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird CBF bei Erteilung des Depotauszuges besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Depotauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Depot zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- [2] CBF wird Informationen, die Wertpapiere des Kunden betreffen und die CBF verwahrt oder verwahren lässt, in den Mitteilungsmedien veröffentlichen, soweit sich die Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit ausländische Verwahrer /Zwischenverwahrer CBF keine Informationen nach Satz 1 zu den von ihnen verwahrten Wertpapieren übermitteln. Nutzt CBF für die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 in den "Wertpapier-Mitteilungen" veröffentlichte Informationen, haftet sie nicht für deren Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit. CBF ist nicht verpflichtet, die in den "Wertpapier-Mitteilungen" veröffentlichten Informationen zu nutzen. Nutzt CBF für die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 von den "Wertpapier-Mitteilungen" abweichende, eigene Informationen, haftet sie für deren Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- [3] CBF prüft nach der Einlieferung von Wertpapieren bei CBF anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den "Wertpapier-Mitteilungen" veröffentlichten Oppositionsliste fortlaufend, ob Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für diese Wertpapiere vorliegen. Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

XVIII Verwaltung von Wertpapieren, Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Kapitalfälligkeiten

- (1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt CBF für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Hierzu trennt CBF die Kupons am Ende des Geschäftstages vor dem Tag der Fälligkeit der darin verbrieften Forderung und bestimmt den dem Kunden gebührenden Betrag. Hat der Emittent einen anderen Tag als den Geschäftstag nach Satz 2 festgelegt, legt CBF diesen Tag zugrunde und gibt dies dem Kunden in den Mitteilungsmedien vorab zur Kenntnis. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass CBF den Betrag erhält. Gutschriften in Euro besorgt CBF auf dem RTGS-Konto oder Geldkonto des Kunden oder des vom Kunden beauftragten Dritten. CBF besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine (Bogenerneuerung). Werden für Wertpapiere (z. B. Sammelurkunden) keine Kupons ausgestellt, besorgt CBF die Einziehung der Ansprüche auf Zahlung von Zinsen, Dividenden, Erträgen oder sonstige Zahlung von Geld; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in Fremdwährung eingelöst oder entsprechende Ansprüche eingezogen, wird CBF den Gegenwert auf dem Girokonto des Kunden bei CBF gutschreiben; richtet der Kunde an CBF vor der Einlösung einen Auftrag zur Konvertierung, wird sie dem Kunden eine Gutschrift in Euro erteilen. In Bezug auf die Konvertierung gilt Ziffer XXII Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1-7 obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

XIX Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalmaßnahmen

- (1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren gibt CBF Obligatorische Kapitalmaßnahmen dem Kunden in den Mitteilungsmedien zur Kenntnis und führt diese gemäß dem Auftrag des Kunden durch (z. B. Gutschrift von Bezugsrechten). Hierzu bestimmt CBF die einem Kunden gebührende Menge an Wertpapieren, die von der Kapitalmaßnahme betroffen sind, am Ende des Geschäftstages, der dem Tag der Durchführung der Kapitalmaßnahme

vorausgeht. Soweit der Emittent einen anderen Geschäftstag festgelegt hat, legt CBF diesen Tag zugrunde und gibt dies dem Kunden vorab in ihren Mitteilungsmedien zur Kenntnis.

- (2) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend für Freiwillige Kapitalmaßnahmen. CBF wird in ihren Mitteilungsmedien einen Geschäftstag für die Abgabe von Weisungen des Kunden bekannt geben (z. B. Frist für die Weisung zur Ausübung von Bezugsrechten). Erteilt der Kunde CBF eine Weisung, so führt CBF diese weisungsgemäß und nach den Bekanntmachungen des Emittenten oder eines von ihm beauftragten Dritten aus. Zur Teilausführung einer Weisung ist CBF nicht verpflichtet. Soweit der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter nicht die für die Durchführung der Kapitalmaßnahme erforderlichen Vorkehrungen trifft (z. B. mangelnde Einlieferung von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung), ist CBF berechtigt, die Weisung des Kunden nicht auszuführen. Hierüber wird CBF den Kunden entsprechend informieren.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer. Übermittelt dieser der CBF Informationen zu Kapitalmaßnahmen, gibt CBF diese dem Kunden in ihren Mitteilungsmedien zur Kenntnis. CBF wird an sie übermittelte Weisungen des Kunden an den ausländischen Verwahrer unverzüglich weiterleiten. CBF wird dem Kunden Bezugsrechte, Teilrechte und ähnliche Rechte im Ausland zur Verfügung stellen. Die damit verbundenen Kosten, Steuern und notwendigen Auslagen trägt der Kunde. Soweit die CBF keine oder nicht rechtzeitig eine Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie die verfallenen ausländischen Bezugsrechte aus dem Depot ausbuchen.
- (4) CBF ist bei girosammelverwahrten Wertpapieren berechtigt und, falls der Kunde die Rechte oder die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Girosammelverwahrung nicht selbst ausüben kann, auch verpflichtet, Dritten gegenüber alle Rechte eines Eigentümers geltend zu machen, soweit sie dies für erforderlich hält oder eine entsprechende Weisung des Kunden vorliegt. Bevor CBF Maßnahmen zur Rechtsverfolgung einleitet, haben die Kunden anteilig nach Maßgabe ihres Anteils am Sammelbestand die notwendigen Vorschüsse bereitzustellen und sich zu verpflichten, alle anfallenden Kosten zu übernehmen. Ziffer XIII Absatz 4 gilt entsprechend.

XX Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen bei Hauptversammlungen

- (1) Wünscht der Kunde, im Fall von bei CBF im Inland verwahrten Inhaberaktien an der Hauptversammlung teilzunehmen, beauftragt er CBF, ihm eine Bestätigung / Stimmkarte über seinen Depotbestand am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Stichtag gemäß § 123 Abs. 3 AktG) auszustellen. CBF prüft den Bestand des Kunden und wird die Bestätigung/Stimmkarte entweder am Ort der Hauptversammlung hinterlegen lassen oder an den vom Kunden benannten Empfänger übersenden. Möchte der Kunde nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, erteilt er der CBF eine Weisung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. CBF wird dann den Depotbestand des Kunden am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung prüfen und die Weisung an den Emittenten oder an einen von diesem beauftragten Dritten weiterleiten. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, bei denen aufgrund einer ausländischen Rechtsvorschrift eine vergleichbare Stichtagsregelung besteht.
- (2) Erteilt der Kunde für Wertpapiere, für die kein Stichtag besteht, die Weisung, die Wertpapiere bis zum Ende der Hauptversammlung zu hinterlegen, verwahrt CBF diese weisungsgemäß und erteilt dem Kunden hierüber eine schriftliche Bestätigung. Erteilt der Kunde CBF einen Auftrag zur Übertragung dieser Wertpapiere vor Ende der Hauptversammlung, führt CBF den Auftrag nach Maßgabe von Ziffer XXIII aus, nachdem der Kunde CBF angewiesen hat, die Hinterlegung aufzuheben, soweit dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für im Inland verwahrte, ausländische Wertpapiere.
- (3) Ist CBF im Auftrag des Kunden im Aktienregister eines Emittenten eingetragen, wird sie das ihr zustehende Stimmrecht ausschließlich auf Weisung des Kunden ausüben. Andernfalls wird sie dem Kunden oder einem von ihm benannten Dritten auf rechtzeitiges Verlangen die Ausübung der Stimmrechte ermöglichen, soweit dies nach anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

XXI Verwaltung von Wertpapieren, Steuerbezogene Dienstleistungen

- (1) CBF erbringt steuerbezogene Dienstleistungen für im Inland verwahrte Wertpapiere auf Einzelweisung des Kunden. In diesem Fall besorgt CBF das Erstellen von Steuerbescheinigungen sowie Steuerformularen sowie deren Weiterleitung an die zuständige Finanzverwaltung und die Rückforderung von Kapitalertragssteuer auf thesaurierende Sondervermögen (Investmentfonds).
- (2) CBF erbringt steuerbezogene Dienstleistungen für im Ausland verwahrte Wertpapiere, soweit Rechtsvorschriften im Lagerland der Wertpapiere oder im Heimatland des Emittenten sie hierzu verpflichten, oder auf Einzelweisung des Kunden. In diesem Fall wird CBF steuerbezogene Dienstleistungen erbringen, die geeignet sind, den Anfall dieser Steuer zu vermeiden oder zu reduzieren (Relief at Source) oder besorgt die Rückforderung der auf diese Geldzahlung von ausländischen Stellen einbehaltenen Steuer (Tax Reclaim).
- (3) CBF erbringt die Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall, soweit der Kunde die dafür notwendigen Informationen oder Erklärungen an CBF übermittelt. Deren Inhalt, Form sowie der Zeitpunkt deren Übersendung oder Abgabe kann CBF nach billigem Ermessen bestimmen. Hierbei berücksichtigt sie die berechtigten Belange des Kunden und informiert den Kunden hierüber unverzüglich in den Mitteilungsmedien.
- (4) CBF behält sich vor, steuerbezogene Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Änderungen der für die Dienstleistung relevanten, steuerlichen Bestimmungen, abhängig vom Steuerstatus des Kunden und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Erbringung der Dienstleistung, nur in beschränktem Umfang, nur gegenüber einem beschränkten Kreis von Kunden oder überhaupt nicht mehr zu erbringen. Dies gibt CBF dem Kunden in den Mitteilungsmedien unverzüglich zur Kenntnis.

XXII Girogeschäft

- (1) CBF richtet für den Kunden Konten in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, die der Gutschrift eingehender Zahlungen und Belastung von ihm veranlasster Zahlungsvorgänge zu Lasten des jeweiligen Kontos dienen. Die Einrichtung von Konten erfolgt mit Eröffnung der

Geschäftsbeziehung. Zahlungsaufträge werden ausgeführt, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder dem Kunden von CBF eine entsprechende Kreditlinie eingeräumt worden ist. CBF kann aufgrund von Zahlungsaufträgen des Kunden Geldguthaben zwischen verschiedenen Girokonten des Kunden übertragen. Einlagen sind täglich fällig.

- [2] Konten können in verschiedenen Währungen geführt werden. Auf Antrag des Kunden konvertiert CBF Geldbeträge in ausländischer Währung oder Euro mit Wertstellung zwei Geschäftstage nach dem Handelstag. Die jeweiligen Wechselkurse werden für die wichtigsten Währungen in Reuters auf der Seite CBLUX01 veröffentlicht. Dort nicht veröffentlichte Währungen werden zu von Korrespondenzbanken der CBF erzielten Marktkursen abgerechnet.
- [3] Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird CBF bei Erteilung des Rechnungsabschlusses gesondert hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- [4] Die Verbuchung von Belastungen außerhalb von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften erfolgt am Ausführungstag. Gutschriften werden bei Zahlungsaufträgen nur aufgrund vorheriger Avisierung ausgeführt und erfolgen mit Zugang der Anzeige der ausländischen Korrespondenzbank bei CBF oder eines von ihr beauftragten Dritten (z. B. Clearstream Banking S.A.) über die Gutschrift des Betrages auf deren Konto bei der ausländischen Korrespondenzbank. Das Avis enthält das unbedingte Zahlungsversprechen gegenüber CBF, zum avisierten Tag den im Avis angegebenen Betrag auf dem Konto anzuschaffen.
- [5] Fehlerhafte Gutschriften auf Konten darf CBF bis zu drei Monate nach der Buchung durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht oder die Buchung aufgrund einer fehlerhaften Depotgutschrift im Zusammenhang mit einem Zahlungs-/Lieferungsgeschäft erfolgt ist (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

Stellt CBF eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruches sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird CBF den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird CBF den Kunden unverzüglich unterrichten.

- [6] Die Verpflichtung der CBF zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie CBF in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande der Fremdwährung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist CBF auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung oder in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn CBF sie vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der CBF, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sollte CBF einen Auftrag zur Konvertierung nicht ausführen können, wird sie den Kunden unverzüglich informieren.
- [7] In Stresssituationen im Sinne des Art. 36 Abs. 9 S. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/390 der Kommission ist CBF berechtigt, die vorläufigen Abwicklungsdienstleistungen in nicht einschlägigen Währungen für ihren gleichwertigen Wert in einer einschlägigen Währung auszuführen.
- [8] Weist das Konto ein für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht ausreichendes Guthaben auf, kann CBF im Einzelfall einen Überziehungskredit einräumen (z. B. bei einem unbestätigten Geldeingang durch den Kunden bei der Korrespondenzbank von CBF). Dies gilt auch, wenn das RTGS-Konto oder Geldkonto des Kunden oder des vom Kunden beauftragten Dritten kein für eine Zahlung ausreichendes Guthaben aufweist. Die Ausführung der Zahlung sowie eine, unter Vorbehalt der Bezahlung, erteilte Gutschrift aus Zins-, Gewinnanteil- oder Ertragsscheinen oder bei Fälligkeit von Wertpapieren führen zum Abschluss eines Darlehensvertrages (der abgeschlossene

Darlehensvertrag wird nachfolgend als "Unconfirmed Funds Facility wegen unbestätigtem Geldeingang" oder als "Kredit" bezeichnet). Der Kredit kann in verschiedenen Währungen gewährt werden. Der Kredit ist bis zum Ende des Geschäftstages, an dem der Kredit erteilt worden ist, zurückzuzahlen. Soweit der Kreditbetrag nicht anderweitig ausgeglichen wird (z. B. durch Gutschrift aus einem Zahlungs-/Lieferungsgeschäft), ist er durch Einzahlung des Kreditbetrages auf das Konto von Clearstream Banking S.A. bei einem von CBF für die jeweilige Währung, in der der Kredit lautet, bestimmten Einlagenkreditinstitut zu leisten. Die genauen Kontoverbindungen und die für die rechtzeitige Rückzahlung einzuhaltenden Fristen können über das Internet unter der Adresse www.clearstream.com eingesehen sowie gespeichert und ausgedruckt werden. CBF ist berechtigt, den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die drohende Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder die drohende Verschlechterung der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten. Die Kreditgewährung durch die CBF setzt die Bestellung ausreichender bankmäßiger Sicherheiten voraus. Die Anforderungen an die Zulässigkeit von Sicherheiten veröffentlicht CBF über das Internet unter der Adresse www.clearstream.com. Die Bestellung von Sicherheiten richtet sich nach Ziffer XXXI.

XXIII Auftragserteilung im Effektenverkehr (Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung)

- (1) Die Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung zwischen Depots zweier Kunden erfolgt, soweit diese CBF übereinstimmende Aufträge erteilt haben. Die Aufträge beider Kunden werden ausgeführt, soweit der Depotbestand des veräußernden Kunden zur Ausführung ausreicht.
- (2) Aufträge über Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte muss der Kunde CBF jeweils in belegloser Form erteilen. CBF führt die Aufträge beider Kunden aus,

soweit Depotbestand und Guthaben der Kunden zur Erfüllung ausreichen.

- (3) Die Ausführung der Aufträge nach den Absätzen 1 und 2 kann zusätzlich abhängig von Freigaben des Kunden sein, die der Kunde in den zur Ausführung dieser Aufträge durch CBF bereitgestellten EDV-Systemen einzugeben hat.

XXIV T2S-Effektenverkehr für Wertpapiere, die in Euro denominiert sind

- (1) Bruchteile am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, die CBF für einen Kunden verwahrt, werden an einen anderen Kunden durch Einigung und Übergang des Mitbesitzes, den CBF jeweils dem Kunden vermittelt, übertragen (Girosammelverkehr). Der Mitbesitz geht durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen CBF und dem erwerbenden Kunden und Umstellung des Besitzmittlungswillens der CBF bezüglich der zu übertragenden Bruchteile über. Der Besitzübergang ist abgeschlossen, sobald CBF auf Anweisung des veräußernden Kunden dessen Depot belastet sowie die Bruchteile dem Depot des erwerbenden Kunden gutgeschrieben hat. Die T2S-Buchungszeit weist CBF aus.
- (2) Bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften betreffend Wertpapiere, die auf Euro lauten und durch CBF in Sonderverwahrung oder in Girosammelverwahrung verwahrt werden, stellt CBF sicher, dass der Besitz- oder Mitbesitzübergang Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Die Zahlung wird auf dem Geldkonto (DCA) ausgeführt.

XXV T2S/Creation-Effektenverkehr für Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung (Treuhandgiroverkehr für Wertpapiere in Wertpapierrechnung); Geldverrechnung über Geldkonten (DCA) und Girokonten bei CBF im Treuhandgiroverkehr für Euro und Fremdwährung und bei girosammelverwahrten Wertpapieren, die in Fremdwährung denominiert sind

- (1) Ansprüche des Kunden gegen CBF auf Herausgabe von Wertpapieren werden durch Belastung des Depots des Kunden und Gutschrift auf dem Depot eines anderen Kunden übertragen.

- (2) Bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften stellt CBF sicher, dass die Übertragung Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Die Zahlung des Kaufpreises wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf den Geldkonten (DCA) oder den Girokonten der Kunden bei CBF oder entsprechenden Konten beauftragter Dritter ausgeglichen. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Ausgleich der Zahlungen notwendigen Guthaben vor einer Abbuchung durch CBF rechtzeitig anzuschaffen.

XXVI Namensaktien in Girosammelverwahrung

CBF erbringt dem Kunden, für den CBF Namensaktien in Girosammelverwahrung verwahrt, die Leistungen über eine erweiterte Bestandsführung unter Berücksichtigung der Eintragung von Aktionären im Aktienregister. Hierzu führt CBF die auf dem Depot des Kunden verbuchten Namensaktien in einer aufgegliederten Bestandsführung. CBF leitet Aktionärsdaten, die der Kunde an CBF zwecks Weitergabe an den Emittenten übermittelt, an den Emittenten oder von ihm beauftragte Dritte weiter. Informationen betreffend die Eintragung oder Nicht-Eintragung in das Aktienregister, die der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter an CBF übermittelt, berücksichtigt CBF bei der Bestandsführung.

XXVII Wertsendungen

Im Auftrag und für Rechnung des Kunden besorgt CBF die Organisation der Beförderung von im Inland verwahrten Wertpapieren durch Abschluss der zur Erbringung dieser Leistung notwendigen Verträge und Übergabe der Wertpapiere an die von ihr beauftragten Dritten. Im Übrigen haftet CBF nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten. Es finden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen Anwendung, soweit sich aus den Regelungen nach Satz 1 und 2 nichts anderes ergibt.

XXVIII Abwicklungsdisziplin

- (1) Für jede gescheiterte Abwicklungsanweisung berechnet und verhängt CBF gegenüber den Kunden Geldbußen gemäß Artikel 7 Absätze 2, 11 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/389 der Kommission. Der Einzug und die Ausschüttung der Geldbußen richten sich nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der

Kommission. Der Kunde ist verpflichtet, für den Einzug und die Ausschüttung der Geldbußen für Transaktionen in T2S ein Geldkonto (DCA) und in Creation ein Girokonto zu unterhalten oder Dritte damit zu beauftragen. Der Kunde beauftragt CBF, für den Einzug der Geldbußen das Geldkonto (DCA) oder Girokonto des Kunden zu belasten.

- (2) Handelt es sich bei dem Kunden um eine zentrale Gegenpartei, teilt CBF diesem Kunden mit, wie die Geldbußen für die von ihm übermittelten Abwicklungsanweisungen berechnet wurden. Dieser Kunde ist verpflichtet, die Geldbußen von den für das Scheitern der Abwicklungen verantwortlichen Clearingmitgliedern einzuziehen und an die vom Scheitern der Abwicklungen betroffenen Clearingmitglieder auszuschütten sowie CBF monatlich über die von ihm eingezogenen und ausgeschütteten Geldbußen Bericht zu erstatten.
- (3) Bei Geschäften, die weder von einer zentralen Gegenpartei gecleart noch an einem Handelsplatz ausgeführt werden, hat der Kunde, sobald und soweit anwendbar, die Eindeckungs- und Entschädigungsregeln gemäß Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission anzuwenden.
- (4) Versäumt der Kunde fortlaufend und systematisch seinen Lieferverpflichtungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1, Absätze 11 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission nachzukommen, ist CBF berechtigt, in Absprache mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Kunden zu suspendieren und seine Identität öffentlich bekannt zu geben, jedoch erst, nachdem CBF dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, und nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Aufsichtsbehörde des betreffenden Kunden in gebührender Form unterrichtet wurden.
- (5) Gehört der Kunde zu den Teilnehmern im Sinne des Anhang I Tabelle 1 Felder 17 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission, die die Wertpapierliefer- und -abwicklungssysteme von CBF am stärksten beeinflussen, ist der Kunde und CBF verpflichtet, Vereinbarungen zu schließen, um die Hauptursachen für das Scheitern von Abrechnungen zu analysieren.

XXIX Entgelte

- (1) Die nach diesen Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen der CBF sind entgeltlich. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte gemäß dem Preisverzeichnis verpflichtet, wenn der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt. Für sonstige Leistungen der CBF, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, berechnet die CBF das Entgelt auf Grundlage des im Preisverzeichnis bestimmten Stundensatzes. Bei der Überziehung eines Girokontos berechnet CBF dem Kunden im Falle des Verzuges Überziehungszinsen nach billigem Ermessen.
- (2) CBF ist berechtigt, dem Kunden notwendige Auslagen gegen Nachweis in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn CBF in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird, oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden.
- (3) Der Kunde beauftragt CBF, Entgelte, Zinsen und Auslagen auf dem RTGS-,Geldkonto (DCA)- oder dem Girokonto des Kunden zu belasten.

XXX Sicherheiten für die Ansprüche von CBF gegen den Kunden

- (1) CBF kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Hat der Kunde gegenüber CBF eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden von CBF übernommen, so besteht für CBF ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- (2) Hat CBF bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der CBF besteht nicht, wenn ausdrücklich

vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

- (3) Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird CBF eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt CBF, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor schriftlich, per Fax oder per SWIFT hierauf hinweisen.

XXXI Pfandrecht

- (1) CBF haften die bei ihr unterhaltenen Depots nach Maßgabe von Absatz 4 als Pfand, für die der Kunde eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass die darin verbuchten Wertpapiere im Eigentum des Kunden stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsbefugnis gemäß § 12 Abs. 4 oder § 13 DepotG unterliegen. Für darin verbuchte Ansprüche des Kunden gilt, dass der Kunde hierüber unbeschränkt Verfügungsbefugt sein muss und der Kunde dies der CBF schriftlich angezeigt hat. Als Wertpapiere gelten alle jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere, Bruchteile am Sammelbestand sowie Sammelschuldbuchforderungen einschließlich der Zins- und Gewinnanteilsscheine nebst den Erneuerungsscheinen sowie die auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien. Als Ansprüche gelten insbesondere Währungsguthaben sowie Ansprüche vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche des Kunden, die ihm wegen der in den in Satz 1 genannten Depots verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilsscheine nebst Erneuerungsscheine jetzt und künftig gegen CBF zustehen.
- (2) Zur Bestellung des Pfandrechts an Wertpapieren weist der Kunde CBF an, alle Wertpapiere eines Depots als Pfandgläubigerin zu besitzen und sicherzustellen, dass der Kunde ohne Zustimmung der CBF nicht mehr auf diese einwirken kann. Diese Weisung wird ebenfalls erteilt, in dem der Kunde die CBF anweist, Wertpapiere in ein Pfanddepot des Kunden als Unterdepot umzubuchen und sicherzustellen, dass der Kunde ohne Zustimmung der CBF nicht mehr auf alle in dem Pfanddepot verbuchten Wertpapiere einwirken kann. Bei der Verpfändung von Ansprüchen kennzeichnet CBF das Depot als verpfändet.

- (3) CBF und der Kunde sind sich einig, dass CBF mit Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren, Rechten und Forderungen erwirbt. Erteilt CBF dem Kunden im Einzelfall die Erlaubnis, über in einem Depot verbuchte Wertpapiere, Rechte oder Forderungen zu verfügen, so berührt dies nicht die Verpfändung der übrigen in dem Depot verbuchten Wertpapiere, Rechte oder Forderungen.
- (4) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller Ansprüche, die CBF gegen den Kunden aus offenen Entgelten zustehen, sowie im Zusammenhang mit Darlehensverbindlichkeiten einschließlich etwaiger gesetzlicher Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche. Hat der Kunde gegenüber CBF eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der CBF übernommen (zum Beispiel als Garantiegeber), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld ab.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilsscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.
- (6) CBF ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Verpfändung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Gegenstände sowie auch etwaige andere, ihr bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Kunden ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der CBF nicht nur vorübergehend überschreitet. Pfandgegenstände werden mit einem Sicherheitenabschlag bewertet, den CBF in den Medien bekannt gibt. Soweit danach ein realisierbarer Wert von Pfandgegenständen festgesetzt wird, wird sich CBF an der Einschätzung der betreffenden Werte durch den Markt unter Benutzung marktüblicher Informationsquellen (z. B. Bloomberg) orientieren und dem Risiko einer Änderung dieser Einschätzung und eines Mindestertöses im Verwertungsfall durch angemessene Abschläge Rechnung tragen.
- (7) Gesetzliche Pfandrechte der CBF bleiben von Ziffer XXXI unberührt.

XXXII Verwertungsrecht

- (1) CBF ist in Abweichung zu § 1234 BGB dazu berechtigt, die Sicherheiten – soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist – ohne vorherige Verkaufsandrohung und ohne Einhaltung einer Frist zu verwerten.
- (2) Im Fall der Verwertung, hat CBF unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. CBF wird dem Kunden Gelegenheit zur unverzüglichen Stellungnahme geben, sofern CBF eine Verwertung ausschließlich wegen fälligen Entgelten beabsichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Verwertung gerechtfertigt ist (z. B. bei drohendem Wertverfall der bestellten Sicherheiten).
- (3) CBF ist zum Verkauf der Pfandgegenstände aus freier Hand berechtigt, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Im Falle des Verzuges ist CBF ebenfalls berechtigt, sich, soweit möglich, durch Aneignung der verpfändeten Sicherheiten zu befriedigen. CBF wird die Pfandgegenstände nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

XXXIII Sperren von Depots und Konten

Erlässt eine öffentliche Stelle gegen den Kunden hoheitliche Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG oder, sofern der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat, nach entsprechenden, ausländischen Regelungen, ist CBF berechtigt, Depots und Konten des Kunden zu sperren. Dies lässt die Abwicklung unwiderruflicher Aufträge über die Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechte des Kunden durch CBF unberührt.

C Schlussbestimmungen

XXXIV Einlagensicherungsfonds

- (1) CBF ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (im Folgenden "Einlagensicherungsfonds") angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind. Die Sicherungsgrenze

- je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 Prozent, bis zum 31. Dezember 2019 20 Prozent, bis zum 31. Dezember 2024 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2025 8,75 Prozent des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der CBF. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
- [2] Nicht geschützt sind Forderungen, über die die CBF Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabersammelzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- [3] Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- [4] (Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen nach Maßgabe des Statuts des Einlagensicherungsfonds an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die CBF in entsprechender Höhe mit allen Nebenabreden Zug-um-Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird.
- [5] CBF ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von
Clearstream Banking Frankfurt

Eingetragene Adresse
Clearstream Banking AG, Frankfurt
Mergenthalerallee 61
D - 65760 Eschborn
Deutschland

Postanschrift
Clearstream Banking AG, Frankfurt
D - 60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Stand 1. Februar 2022

Dokumentnummer: F-CI03
